

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

VB-RKS 2019 (STP-PKPE) Travel Premium
Januar 2022

Inhalt

Kundeninformationen	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	4
A Generelles.....	4
1 Versicherte Personen.....	4
2 Versicherungsdauer.....	4
3 Örtlicher Geltungsbereich	4
4 Prämienfälligkeit.....	4
5 Ausschlüsse	4
6 Obliegenheiten	5
7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung.....	5
8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten.....	5
9 Weitere Definitionen.....	5
10 Auszahlung von Versicherungsleistungen.....	6
11 Verjährung und Verwirkung.....	6
12 Beschwerden.....	6
13 Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	7
14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung.....	7
15 Kontaktadresse.....	7
Bausteinspezifische Teile.....	7
B Annullierungs-Versicherung.....	7
1 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen.....	7
2 Versicherte Ereignisse.....	7
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	8
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	8
C Reiseabbruch-Versicherung	9
1 Versicherungsleistungen, -beginn, -dauer und -voraussetzungen	9
2 Versicherte Ereignisse.....	9
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	9
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	9
D Personen Assistance.....	10
1 Versicherte Ereignisse und Leistungen	10
2 Leistungsabzüge	11
3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	11
4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	11
E Reisegepäck-Versicherung.....	11
1 Versicherte Gegenstände	11
2 Örtlicher Geltungsbereich	11
3 Versicherungssumme	11
4 Versicherte Ereignisse und Leistungen	11
5 Nicht versicherte Gegenstände.....	12
6 Folgende Ereignisse sind nicht versichert.....	12
7 Einschränkung des Versicherungsschutzes.....	12
8 Verhaltenspflichten auf der Reise.....	12
9 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	12
F Heilungskosten-Versicherung.....	13
1 Gegenstand der Versicherung	13
2 Örtlicher Geltungsbereich	13
3 Versicherte Leistungen im Ausland.....	13

4	Ausschlüsse	13
5	Einschränkung der Leistungshöhe.....	13
6	In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes.....	13
7	Kostenzusagen	14
G	Reiserechtsschutz.....	14
1	Versicherte Personen.....	14
2	Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich	14
3	Versicherte Rechtsgebiete.....	14
4	Versicherte Leistungen.....	14
5	Ausschlüsse	15
6	Versicherungsschutz für Rechtsfälle.....	15
7	Eintritt eines Rechtsfalles.....	15
8	Abwicklung eines Rechtsfalles.....	15
9	Meinungsverschiedenheiten	16
10	Leistungskürzungen.....	16

Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachfolgend HanseMerkur International genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur International auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Reiseversicherung VB-RKS 2019-(STP-PKPE)

Wer ist der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur International geschlossen hat und in der Versicherungspolice als Versicherungsnehmer bezeichnet wird.

Welche Personen sind versichert?

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit Wohnsitz in der Schweiz und in Liechtenstein.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

– Annullierungs-Versicherung

Entschädigung wird geleistet bei Reiseannullation, Umbuchung, nicht oder verspätet angetretener Reise, bei verspätetem Abflug oder bei Verspätungen während des Hinflugs der gebuchten und versicherten Reise.

– Reiseabbruch-Versicherung

Entschädigung wird geleistet bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder bei Verspätungen während des Rückflugs der gebuchten und versicherten Reise.

– Personen Assistance

Durch den weltweiten 24-Stunden-Dienst der Notrufzentrale werden für auf Reisen aufgetretene Notfälle Beistandsleistungen erbracht, zum Beispiel bei Verlust von Reisezahlungsmitteln. Entschädigung wird unter anderem geleistet für Kranken- und Gepäcktransporte, die während der versicherten Reise aufgrund akut auftretender Krankheiten oder aufgrund von Unfällen entstehen. Im Todesfall werden die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in das Heimatland erstattet.

– Reisegepäck-Versicherung

Entschädigung wird geleistet, wenn das Reisegepäck der versicherten Person während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird und wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

– Heilungskosten-Versicherung

Übernahme von Heilungskosten für notfallmässige medizinische Interventionen zur Behandlung von Krankheiten oder Unfällen der versicherten Person während der Reise im Ausland. Die Versicherung versteht sich als Nachgangversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen.

– Reiserechtsschutz

Übernahme (maximal bis zur Höhe der in der Übersicht über die Versicherungsleistungen aufgeführten Versicherungssumme) von Rechtsschutzleistungen ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag (Vertragslaufzeit)?

Der Vertrag kommt durch die Annahme Ihres Antrags durch die HanseMerkur International, das heisst mit Zustellung der Antragsbestätigung an Sie, zustande und endet mit der Beendigung der versicherten Reise.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der Annullierungs-Versicherung beginnt mit Zustellung der Versicherungspolice. Bei allen anderen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit Zustellung der Versicherungspolice, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz der Annullierung-Versicherung endet mit dem Reiseantritt. Bei den übrigen Versicherungen und Versicherungsfällen endet er mit der gegebenenfalls vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmässige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit.

Hiervon vorbehalten bleiben örtliche bausteinspezifische Einschränkungen.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, deren Eintreten bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbar waren.

Die vorbeschriebenen Einschränkungen zum Versicherungsschutz sind nicht abschliessend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMerkur International auf. Zeigen Sie der HanseMerkur International die Schäden schnellstmöglich an.

Die von der HanseMerkur International zugestellte Schadenanzeige muss von Ihnen oder der versicherten Person vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt und unverzüglich an die HanseMerkur International zurückgesandt werden. Weitere von der HanseMerkur International angeforderte Belege sowie sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl Ihres Versicherungsschutzes definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Stempelsteuer.

Wann ist die Prämie fällig?

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den AVB zu entnehmen.

Bietet die HanseMerkur International Beratung an?

Vor dem Vertragsabschluss findet keine individuelle Beratung statt.

Wie behandelt die HanseMerkur International Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur International das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), das liechtensteinische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur International von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur International bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieeingänge, Ausstände,

HanseMerkur International AG Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.).

In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt. Zudem verarbeitet die HanseMerkur International Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur International bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur International bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur International verarbeitet werden, haben nach Massgabe des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur International verarbeitet; es steht Ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Wie behandelt Orion Daten

Orion bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten).

Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz.

Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4052 Basel, bzw. unter datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf der HanseMerkur International mitteilen oder Ihre Widerrufs-erklärung der Post übergeben.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur International eingereicht werden.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich mit einer Beschwerde direkt an die

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch wenden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur International richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen.

Schlichtungsstellen

Für Personen mit Wohnsitz in

9490 Vaduz Liechtenstein

www.hansemerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

- Liechtenstein an die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein.
- der Schweiz an den Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach 1063, 8024 Zürich

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Schriftverkehr

Ich willige ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an meine im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

Kontaktadresse:

Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 43 550 2125
service@hansemerkur.ch www.hansemerkur.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur International genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

A Generelles

1 Versicherte Personen

- 1.1 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen nicht anders geregelt, ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en) oder Personenkreise mit Wohnsitz in der Schweiz und in Liechtenstein versichert.
- 1.2 Als Familie gelten ein bis zwei Erwachsene sowie gegebenenfalls mitreisende Kinder bis zum 21. Geburtstag, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, insgesamt jedoch nicht mehr als sieben Personen. Pro Familientarif müssen mindestens zwei Personen versichert werden.

2 Versicherungsdauer

- 2.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Die Zustellung der Police vorausgesetzt, beginnt Ihr Versicherungsschutz bei
 - der Annullierungs-Versicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
 - den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.
- 2.2 Wann endet der Versicherungsschutz?
Bei der Annullierungs-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz

HanseMerkur International AG Drescheweg 1
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
Rinaldo Manetsch

- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
- mit Eintreten des Versicherungsfalls.

Bei den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes in der Versicherungspolice genannt. Der Versicherungsschutz endet aber spätestens mit Beendigung der Reise.

- 2.3 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant?

Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängert die HanseMerkur International Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer weltweit, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den bausteinspezifischen Bedingungsteilen oder in der Police.

4 Prämienfälligkeit

- 4.1 Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice. Die Prämie ist unverzüglich bei Abschluss des Vertrags fällig. Vor Bezahlung der Prämie besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Versicherungspolice wurde Ihnen bereits ausgehändigt.
- 4.2 Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten in Textform aufgefordert, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung angerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.
- 4.3 Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie schnellstmöglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

5 Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die verursacht sind durch
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamente und dessen Folgen,
 - Suizid oder versuchten Suizid und dessen Folgen,
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen,
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - aktive Teilnahme an Wettkämpfen von Sportorganisationen und das dazugehörige Training,
 - Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.
- 5.2 Weiter vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die verursacht sind durch
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt,
 - grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen der versicherten Person,
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder Straftaten bzw. die wissentliche Verletzung von Rechtsvorschriften durch die versicherte Person,
 - arglistige Täuschung; zudem kann der Versicherer bei betrügerischer Begründung des

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemerkur.ch
Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 VVG den Vertrag kündigen;

- Versicherungsfälle, die während einer Expedition entstehen, sofern nicht anders vereinbart.

- 5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmässiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.
- 5.4 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsstellen nicht anders geregelt, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StSG) in der jeweils geltenden Fassung, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmungen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Versammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder andere versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Die HanseMercur International leistet nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) der Schweiz gebucht, angetreten oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.
- 5.5 Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 5.6 Soweit in den bausteinspezifischen Bedingungsstellen nicht ausdrücklich mitversichert, leistet die HanseMercur International nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.
- 5.7 Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht entschädigt.
- 5.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Zweck der Reise eine medizinische Behandlung ist oder Heilbehandlungen oder ärztlich angeordnete Massnahmen der Grund für den Antritt der Reise waren.
- 5.9 Kosten für ärztliche Gutachten, Atteste und Pflegepersonal werden nicht erstattet.
- 5.10 Kosten für Verpflegung, Arbeitsausfall und sonstige Vermögensschäden werden nicht erstattet.
- 5.11 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.

6 Obliegenheiten

Ohne Mitwirkung durch Sie und die versicherte Person kann die HanseMercur International ihre Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

- 6.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Falls Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit der HanseMercur International auf.
- 6.2 Sie oder die versicherte Person müssen der HanseMercur International den Schaden so schnell wie möglich melden.
- 6.3 Bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigt die HanseMercur International entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen oder Gutachten von Experten oder Ärzten usw., die direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert sind) und, im Fall einer Reisetornierung, den Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Dokumente sind der HanseMercur International binnen 14 Tagen nach Erhalt zuzusenden. Die von der HanseMercur International übersandte Schadenanzeige

müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäss ausgefüllt binnen 14 Tagen nach Erhalt zurücksenden. Zusätzliche von der HanseMercur International angeforderte Belege, sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise und ebenfalls binnen 14 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden. Bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMercur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Sofern die HanseMercur International es als notwendig erachtet, kann sie jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen oder andere Sachverhaltsabklärungen (einschliesslich der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt) vornehmen.

7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten schuldhaft, kann die HanseMercur International die Leistung gemäss VVG verweigern oder kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit unverschuldet verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

8 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

- 8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die HanseMercur International ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.
- 8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, ausgenommen Leistungen aus einer Reiseunfallversicherung, beschränkt sich die Deckung durch die HanseMercur International auf jenen Teil des Schadens, der den unter dem anderen Versicherungsvertrag gedeckten Anteil übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.3 Erbringt die HanseMercur International trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die HanseMercur International ab.
- 8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die HanseMercur International anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der HanseMercur International erhaltenen Entschädigung an die HanseMercur International abzutreten.

9 Weitere Definitionen

- 9.1 Risikopersonen sind folgende Angehörige der versicherten Person:
- Ehepartner/-in, eingetragene Partner/-in oder Konkubinatspartner/-in,
 - Kinder, Adoptiv-, Stief-, Schwieger- und Pflegekinder, Enkel,
 - Eltern, Adoptiv-, Stief-, Schwieger-, Pflege- und Grosseltern,
 - Geschwister, Schwäger/-innen, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen.
- 9.2 Weitere mögliche Risikopersonen sind
- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben; dies gilt nicht,

- wenn mehr als sechs Personen oder bei Familientarifen mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise buchen;
- Betreuungspersonen,
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
 - Begleitpersonen bei Gruppenreisen, sofern gesondert vereinbart.
- 9.3 Elementarschäden
Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmungen, Stürmen (Windgeschwindigkeiten von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felsstürzen, Steinschlägen oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.
- 9.4 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 9.5 Reise
Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 25 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 92 Tage beschränkt.
- 9.6 Reiseunternehmen
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 9.7 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Taxi und Mietwagen zählen nicht zu den öffentlichen Transportmitteln.
- 9.8 Personenunfall
Als Personenunfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 9.9 Motorfahrzeugunfall
Als Motorfahrzeugunfall gilt ein Schaden am haftpflichtversicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewalttätig von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Hierzu gehören insbesondere Schäden durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 9.10 Schwere Unfallfolgen
Unfallfolgen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 9.11 Mobile Endgeräte
Als mobile Endgeräte gelten elektronische Geräte für netzabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB sind Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.
- 9.12 Schwere Erkrankungen
Erkrankungen gelten dann als schwer, wenn sie in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit oder einer zwingenden Reiseunfähigkeit resultieren.
- 9.13 Ausland
Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Staatsgebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

HanseMerkur International AG Drescheweg 1
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter,
Rinaldo Manetsch

10 Auszahlung von Versicherungsleistungen

- 10.1 Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht sowie die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt sie die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen aus. Hat die HanseMerkur International ihre Zahlungspflicht festgestellt, kann jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei ihr feststellen, haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung. Wurden im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet, so kann die HanseMerkur International die Regulierung des Schadens bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufschieben.
- 10.2 Kann für den Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- 10.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs jenes Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur International eingehen, in Schweizer Franken umgerechnet. Als Tageskurs für gehandelte Währungen gilt der amtliche Devisenkurs zum jeweils neuesten Stand, es sei denn, die versicherte Person hat die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben.

11 Verjährung und Verwirkung

- 11.1 Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
Lehnt die HanseMerkur International die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

12 Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur International wenden.

HanseMerkur International AG,
Beschwerdemanagement,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz
E-Mail: lob-und-kritik@hansemerkur.ch.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

- 12.1 Schlichtungsstellen
Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva,
Postfach 1063, 8024 Zürich,
Internet: www.versicherungsbombudsmann.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Landstrasse 60, Postfach 343, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Internet: www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur International freiwillig.
Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-

9490 Vaduz Liechtenstein www.hansemerkur.ch
Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50 zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

- 12.2 **Versicherungsaufsicht**
 Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur International nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:
 Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Postfach 279, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
 Internet: www.fma.li
 Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

- 12.3 **Rechtsweg**
 Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Klagen gegen die HanseMerkur International können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
 13.2 Es gilt das schweizerische Recht.

14 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 14.1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
 14.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt.
 14.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

15 Kontaktadresse

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG, Postfach, 9475 Sevelen, SCHWEIZ,

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

E-Mail: service@hansemerkur.ch

Bausteinspezifische Teile

B Annullierungs-Versicherung

1 Versicherungsleistungen und -voraussetzungen

Sofern die versicherte Person aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses die versicherte Reise nicht wie geplant durchführen kann, leistet die HanseMerkur International in folgenden Fällen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 **Reiseannullation**
 Die vertraglich geschuldeten Annullationskosten werden erstattet. Mögliche Vermittlungsentgelte werden bis maximal CHF 100 pro Person oder Mietobjekt berücksichtigt.

Voraussetzung ist, dass Sie solche Vermittlungsentgelte in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

- 1.2 **Verspäteter Reiseantritt**
 Anstelle der Annullationskosten werden folgende Kosten erstattet (maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Annullationsentstanden wären):

- zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem verspäteten Reiseantritt entstehen;
- anteilige Kosten für den nicht genutzten Teil der Reise, gemäss dem versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als genutzter Arrangementstag.

- 1.3 **Umbuchung**
 Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur International die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Wird die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis zu 42 Tage vor Reiseantritt umgebucht, erstattet die HanseMerkur International die Kosten der Umbuchung bis maximal CHF 30 pro Person bzw. Objekt.

- 1.4 **Einzelzimmerzuschläge**
 Sofern zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht wurde und diese aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise storniert, erstattet die HanseMerkur International

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer sowie weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten für die Doppelzimmerbelegung der ausgefallenen Person.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Annullationskosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

- 1.5 **Flugverspätung**
 Die HanseMerkur International erstattet die Mehrkosten (Hotel- und Umbuchungskosten), die bei Verpassen eines Anschlussflugs aufgrund einer durch die erste Fluggesellschaft verschuldeten Verspätung von mindestens zwei Stunden zur Fortsetzung der Reise nötig sind.

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind folgende Ereignisse, vorausgesetzt ihr Eintreten macht die planmässige Durchführung einer Reise unzumutbar:

- 2.1.1 Sofern das betreffende Ereignis nach Abschluss der Versicherung eintritt, unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod

- der versicherten Person,
- einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2,
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz,
- der Betreuungsperson der versicherten Person oder des Reisebegleiters.

- 2.1.2 Impfunverträglichkeit der versicherten Person.
 2.1.3 Bruch von Prothesen der versicherten Person.
 2.1.4 Gelockerte implantierte Gelenke der versicherten Person.
 2.1.5 Schwangerschaft der versicherten oder einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2, sofern diese nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

- 2.1.6 Chronische Erkrankung, sofern die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Abschlusses der Versicherung der Gesundheitszustand der versicherten Person nachweislich stabil und die Person reisefähig war.

- 2.2 Beschädigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort durch Diebstahl, Feuer- oder Elementarschaden, sofern die Schadenhöhe mindestens CHF 2'500 beträgt und die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn ein

- mitversichertes Kind infolge eines solchen Ereignisses eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- 2.3 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betriebliche Massnahmen oder Schulungsmassnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme von Schülern oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- 2.4 Arbeitsplatzwechsel der versicherten Person, sofern die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise gebucht wurde, bevor der Arbeitsplatzwechsel bekannt war.
- 2.5 Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens einem regelmässigen monatlichen Nettolohn, vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn die Eltern eines versicherten Schülers auf Schülerfahrt oder Klassenreise von Kurzarbeit betroffen sind.
- 2.6 Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn Eltern infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber ihren Arbeitsplatz unverschuldet verlieren und deren versichertes Kind deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten kann. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder der Konkurs bei Selbstständigen.
- 2.7 Verhinderung des Antritts der gebuchten Reise durch Verspätung von mindestens zwei Stunden oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels, sofern das versäumte Anschlusstransportmittel Bestandteil der gebuchten Reise ist.
- 2.8 Fahruntüchtigkeit des für die direkte Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten Privatfahrzeugs aufgrund von Unfall oder Panne, sofern das Fahrzeug nicht älter als zehn Jahre ist. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 2.9 Nichtantritt der Reise aufgrund einer offiziellen Reisewarnung (zum Beispiel durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) infolge von Naturkatastrophen (zum Beispiel Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis bzw. Hurrikane oder Vulkanausbrüche), Quarantänen, Epidemien, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen, Aufständen oder Terroranschlägen.
- 2.10 Unerwartete Vorladung der versicherten Person als Zeuge vor Gericht, sofern das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund für die Verschiebung der Vorladung akzeptiert. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 2.11 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise, sofern dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird.
- 2.12 Unerwarteter Termin der versicherten Person zur Organ- bzw. Gewebespende.
- 2.13 Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person, sofern die zum Vollzug der Adoption erforderliche Anwesenheit in die Reisezeit fällt.
- 2.14 Unerwartete Einberufung zum Militär- oder Zivildienst der versicherten Person, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufsmilitär.
- 2.15 Scheidungsklage bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft vor Antritt der Reise, sofern die verheirateten bzw. in Lebensgemeinschaft lebenden versicherten Personen beabsichtigt hatten, die Reise gemeinsam anzutreten. Dies gilt auch für innerhalb der Lebensgemeinschaft lebende versicherte Kinder. Versicherungsschutz besteht ebenfalls für ein versichertes Kind, wenn es aufgrund der Scheidung bzw. Auflösung der Lebensgemeinschaft eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- 2.16 Leistung von Katastrophenhilfe durch die versicherte Person, sofern diese Mitglied von Feuerwehr oder Rettung ist.
- 2.17 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität bzw. Fachhochschule oder an einem College zur Vermeidung der zeitlichen Verlängerung des Schulbesuchs oder Studiums oder zur Erreichung des Schul- bzw. Studienabschlusses, sofern die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und die Wiederholung in die Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung bereits eingetretene oder für die versicherte Person oder den Reisebegleiter bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbare Ereignisse.
- 3.2 Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen rückzuvergüten. Zu den konkreten Umständen, unter denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen unter anderem die Empfehlungen des EDA, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- 3.3 Ereignisse aufgrund von Suchterkrankungen.
- 3.4 Bei Dienstreisen die Kosten aufgrund von Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, sofern Ansprüche gegen den Arbeitgeber nicht vorab geltend gemacht wurden. Gleiches gilt für eine versicherte Person, sofern eine Privatreise aufgrund einer Stellvertreterregelung am Arbeitsplatz nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
- 3.5 Krankheiten, die als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke, Aviophobie (Flugangst), Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegs- oder Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen auftreten.
- 3.6 Reiseunfähigkeit, sofern sie durch den vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird.
- 3.7 Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien.
- 3.8 Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen im Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.9 Gebühren für Visaerteilung.
- 3.10 Mehrfachbuchungen mit sich überschneidenden Reisezeiten.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu veranlassen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann, zum Beispiel eine unverzügliche Stornierung der Reise.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und/oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (hierzu zählt unter anderem die unverzügliche Anzeige eines versicherten Ereignisses bei der in AVB A 15 genannte Kontaktadresse).
- 4.3 Ist der Schaden aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person eingetreten, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- 4.4 Folgende Unterlagen sind der Schadenmeldung beizufügen:
 - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Annullationskostenrechnung
 - Schadenformular
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die das Eintreten des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)

C Reiseabbruch-Versicherung

1 Versicherungsleistungen, -beginn, -dauer und -voraussetzungen

Kann die versicherte Person aufgrund des Eintretens eines versicherten Ereignisses die versicherte Reise nicht wie geplant durchführen, erstattet die HanseMerkur International in den folgenden Fällen die Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 Vorzeitiger Abbruch der Reise:
 - zusätzliche Rückreisekosten und hierdurch unmittelbar verursachte Mehrkosten (ausgenommen Heilkosten), entsprechend der Art und Qualität der Reise,
 - anteiliger Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten acht Reisetagen, wird der versicherte Reisepreis erstattet. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.
- 1.2 Unterbrechung der Reise:
 - Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistung oder
 - anteilige Kosten der nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.
- 1.3 Verspätete Rückkehr:
 - zusätzliche Rückreisekosten und hierdurch unmittelbar verursachte sonstige Mehrkosten (ausgenommen Heilkosten), entsprechend der Art und Qualität der Reise

2 Versicherte Ereignisse

- 2.1 Versichert sind folgende Ereignisse, vorausgesetzt, ihr Eintreten macht die planmässige Durchführung der Reise unzumutbar:
 - 2.1.1 Sofern das betreffende Ereignis nach Abschluss der Versicherung eintritt, unerwartete schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod
 - der versicherten Person,
 - einer Risikoperson gemäss AVB A 9.1 und A 9.2,
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz,
 - der Betreuungsperson der versicherten Person oder des Reisebegleiters.
 - 2.1.2 Impfunverträglichkeit der versicherten Person.
 - 2.1.3 Bruch von Prothesen der versicherten Person.
 - 2.1.4 Gelockerte implantierte Gelenke der versicherten Person.
 - 2.1.5 Chronische Erkrankung, sofern die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten akuten Verschlimmerung abgebrochen werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Abschlusses der Versicherung der Gesundheitszustand der versicherten Person nachweislich stabil und die Person reisefähig war.
- 2.2 Beschädigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort durch Diebstahl, Feuer- oder Elementarschaden, sofern die Schadenhöhe mindestens CHF 2'500 beträgt und Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht zudem, wenn ein mitversichertes Kind infolge eines solchen Ereignisses eine Schulfahrt oder Klassenreise nicht fortsetzen kann.
- 2.3 Verhinderung der Rückreise durch Verspätung von mindestens zwei Stunden oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels, sofern das versäumte Anschlusstransportmittel Bestandteil der versicherten Reise ist.
- 2.4 Abbruch der Reise oder Verhinderung der planmässigen Rückreise aufgrund einer offiziellen Reisewarnung (zum Beispiel durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA) infolge von Naturkatastrophen (zum Beispiel Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis bzw. Hurrikane oder Vulkanausbrüchen), Quarantänen, Epidemien,

radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen, Aufständen oder Terroranschlägen.

- 2.5 Unerwartete Vorladung der versicherten Person als Zeuge vor Gericht, sofern das Gericht die Reisebuchung nicht als Grund für die Verschiebung der Vorladung akzeptiert. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.
- 2.6 Unerwarteter Termin der versicherten Person zur Organ- bzw. Gewebespende.
- 2.7 Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person, sofern die zum Vollzug der Adoption erforderliche Anwesenheit in die Reisezeit fällt.
- 2.8 Unerwartete Einberufung zum Militär- oder Zivildienst der versicherten Person, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufsmilitär.
- 2.9 Leistung von Katastrophenhilfe durch die versicherte Person, sofern diese Mitglied von Feuerwehr oder Rettung ist.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Ereignisse aufgrund von Suchterkrankungen.
- 3.2 Bei Dienstreisen die Kosten aufgrund von Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, sofern Ansprüche gegen den Arbeitgeber nicht vorab geltend gemacht wurden. Gleiches gilt für eine versicherte Person, sofern eine Privatreise aufgrund einer Stellvertreterregelung am Arbeitsplatz nicht wie geplant durchgeführt werden kann.
- 3.3 Krankheiten, die als psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke, Aviophobie (Flugangst), Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegs- oder Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen auftreten.
- 3.4 Reiseunfähigkeit, sofern sie durch den vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird.
- 3.5 Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien.
- 3.6 Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen im Zusammenhang mit dem Verlust bzw. Verfall von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).
- 3.7 Gebühren für Visaerteilung.
- 3.8 Mehrfachbuchungen mit sich überschneidenden Reisezeiten.
- 3.9 Bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung bereits eingetretene oder für die versicherte Person oder den Reisebegleiter bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits erkennbare Ereignisse.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu veranlassen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und/oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (hierzu zählt unter anderem die unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in AVB A 15 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Ist der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person eingetreten, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der HanseMerkur International von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- 4.4 Folgende Unterlagen sind der Schadenmeldung anzufügen:
 - Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Annullationskostenrechnung
 - Schadenformular
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die das Eintreten des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes

Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)

D Personen Assistance

1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 1.1 Bei schwerer Erkrankung oder Verletzung der versicherten Person während der Reise oder bei ärztlich attestierter unerwarteter Verschlimmerung eines chronischen Leidens organisiert und erstattet die HanseMercur International gemäss dem entsprechenden medizinischen Befund die Überführung in das nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital.
- 1.2 Mehrkosten für eine Repatriierung (Rücktransport) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss AVB D.1.1 zu dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegenen geeigneten Spital werden erstattet, sofern der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Je nach Zustand der versicherten Person kann der Rücktransport per Zug, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug erfolgen. Die Beurteilung einer medizinisch sinnvollen und vertretbaren Methode des Rücktransports erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers und in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt im Aufenthaltsland.
- 1.3 Kosten für eine Begleitperson, gegebenenfalls auch Arztbegleitung, werden übernommen, sofern die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.
- 1.4 Die HanseMercur International organisiert und erstattet, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss AVB D.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den ständigen Wohnort der versicherten Person.
- 1.5 Kehrt die versicherte Person infolge eines Spitalaufenthalts bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss AVB D.1.1 verspätet von der Reise zurück, werden die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, zum Beispiel Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten) gemäss der Qualität der gebuchten Reise erstattet. Wird, abweichend von der gebuchten Reise, eine Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich, werden lediglich die Kosten für einen Sitzplatz in der Economyclass erstattet.
Bricht die versicherte Person die Reise auch ohne medizinische Notwendigkeit nach einem mindestens dreitägigen Spitalaufenthalt ab, wird die Rückreise unterstützt und kann je nach Reisefähigkeit der versicherten Person per Zug, Reiseкар, Rettungsauto oder Flugzeug (nicht aber per Ambulanzflugzeug) erfolgen, gegebenenfalls auch mit Arztbegleitung. Die hierbei zusätzlich entstehenden Rückreisekosten werden übernommen.
- 1.6 Ist die planmässige Fortsetzung der Reise von Betreuungspersonen oder einem einzeln an der Reise teilnehmenden Elternteil infolge Todes, schweren Unfalls oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht möglich, organisiert die HanseMercur International zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssen, und erstattet die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett: 1. Klasse, Flugticket: EconomyClass).
- 1.7 Verstirbt die versicherte Person im Ausland, erstattet die HanseMercur International die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnsitzlands oder die Mehrkosten zur Erfüllung des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.
- 1.8 Muss die versicherte Person mehr als fünf Tage im Ausland hospitalisiert werden, organisiert und erstattet die HanseMercur International eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Spitalbett (Bahnbillett: 1. Klasse, Flugticket: EconomyClass, Mittelklassehotel) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.
- 1.9 Such-, Rettungs- und Bergungskosten im Ausland werden bis zu einer Höhe von CHF 10'000 übernommen.
- 1.10 Bei Krankheit oder Unfall informiert die HanseMercur International auf Anfrage über ihre Notrufzentrale zu den Optionen der ärztlichen Versorgung für die versicherte Person im Ausland. Wenn möglich wird ein deutsch, französisch, italienisch oder englisch sprechender Arzt benannt. Zur Informationsübermittlung wird Kontakt zwischen dem Hausarzt und dem behandelnden Arzt hergestellt, und auf Wunsch werden auch Angehörige informiert.
- 1.11 Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Medikamente, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernimmt die HanseMercur International in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung von Ersatzpräparaten sowie deren Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise durch die versicherte Person an die HanseMercur International zurückzuerstatten.
- 1.12 Zusätzlich werden die Kosten für Gepäckrückholung bis zu einem Betrag von CHF 2'500 übernommen, sofern ein Leistungsfall gemäss den in AVB D.1.2, D.1.3 und D.1.7 aufgeführten Voraussetzungen anerkannt wurde.
- 1.13 Kosten für die Hotelunterbringung weiterer versicherter Personen werden (bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 2'500 für alle versicherten Personen und für bis zu zehn Tage) übernommen, sofern die versicherte Person im Ausland aufgrund stationärer Behandlung nicht reisen und den ursprünglichen Reiseternin nicht wahrnehmen kann.
- 1.14 Bei Schiffs- oder Rundreisen werden die Kosten für die Hotelunterbringung weiterer versicherter Personen (bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 2'500 für alle versicherten Personen und für bis zu zehn Tage) übernommen, sofern die versicherte Person aufgrund stationärer Behandlung im Ausland nicht reisen und den ursprünglichen Reiseternin nicht wahrnehmen kann.
- 1.15 Wird die versicherte Person während der Reise aufgrund von Krankheit oder Unfall in einem Spital stationär behandelt, stellt die HanseMercur International über ihre Notrufzentrale den Kontakt zwischen einem von ihr beauftragten Arzt, dem Hausarzt der versicherten Person sowie den behandelnden Spitalärzten her und sorgt während des Spitalaufenthalts für die Übermittlung von Informationen unter den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch werden auch Angehörige informiert.
- 1.16 Bei Raub, Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten unterstützt die HanseMercur International versicherte Personen bei der Sperrung der entsprechenden Karten.
Die HanseMercur International haftet jedoch nicht für den ordnungsgemässen Vollzug der Sperrung oder für trotz Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 1.17 Bei Verlust oder Diebstahl von Mobiltelefonen unterstützt die HanseMercur International versicherte Personen bei der Sperrung der entsprechenden Karten.
Die HanseMercur International haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Provider auftreten, oder für Vermögensschäden, die infolge des Verlusts von Mobiltelefonen entstehen (Fremdtelefonierer).
- 1.18 Bei Schäden infolge Einbruchs oder Feuer-, Elementar- oder Wasserereignissen sowie bei Glasbruchschäden am Gebäude der versicherten Person leistet die HanseMercur International Unterstützung bei der Vermittlung geeigneter Handwerker am Schweizer Wohnsitz.
Die HanseMercur International haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Handwerker entstehen, oder für Schäden und Folgeschäden, die während und nach der Arbeit der Handwerker auftreten.
- 1.19 Gerät die versicherte Person aufgrund des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, wird Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit der Hausbank geleistet.
- 1.20 Kann die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden, bemüht sich die HanseMercur International um einen Reiseruf (zum Beispiel über den Rundfunk) und übernimmt die Kosten hierfür.
- 1.21 Kann wegen Panne oder Unfallschaden an einem von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die HanseMercur International zur Ermöglichung der Weiterfahrt die

Reparaturkosten bis zu einem Betrag von CHF 75 je versicherten Schadenfall. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstattet die HanseMerkur International bis zu einem Betrag von CHF 75 je versicherten Schadenfall die Mehrkosten für die Fahrt entweder zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe. Nicht versichert sind Reifenpannen.

- 1.22 Kann die versicherte Person infolge von Krankheit oder Unfall eine Fahrradreise nicht fortsetzen, organisiert die HanseMerkur International den Fahrradrücktransport innerhalb der Schweiz.
- 1.23 Die unter AVB D 1.1 bis D 1.14 benannten Personen Assistance-Leistungen werden bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit bis maximal 30 Tage nach Versicherungsende nachgeleistet.
- 1.24 Pro Versicherungsfall erstattet die HanseMerkur International bis zu einem Betrag von CHF 25 die Telefonkosten, die der versicherten Person durch die Kontaktaufnahme mit ihrer Notrufzentrale entstehen.

2 Leistungsabzüge

- 2.1 Leistungen, die bei Bestehen einer obligatorischen Krankenversicherung (KVG) oder einer Unfallversicherung (UVG) erbracht werden würden, werden von der Leistungspflicht der HanseMerkur International abgezogen.

3 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 3.1 Ohne vorgängige Zustimmung der HanseMerkur International zu den Leistungen entfällt ihre Leistungspflicht.

4 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

- 4.1 Um die Leistungen der HanseMerkur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintreten eines versicherten Ereignisses unverzüglich die Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zur Übernahme der Kosten einholen. Die Notrufzentrale steht weltweit und rund um die Uhr zur Verfügung.
- Bei medizinischen Leistungen entscheiden allein die Ärzte der HanseMerkur International über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.
- 4.2 Im Schadenfall sind der HanseMerkur International zumindest folgende Unterlagen schriftlich an die in AVB A 15 genannte Kontaktadresse nachzureichen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice
 - Buchungsbestätigung
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die das Eintreten des Schadens belegen (zum Beispiel detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.)
 - Quittungen für unvorhergesehene Auslagen bzw. Mehrkosten im Original

E Reisegepäck-Versicherung

1 Versicherte Gegenstände

- 1.1 Versichert sind Gegenstände für den persönlichen Reisebedarf, die auf Reisen mitgenommen werden, sowie Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise zu solchen Zwecken erworben werden, sind nicht versichert.
- 1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (ausgenommen Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemässen Gebrauch befinden.

- 1.3 Wertsachen sind nur versichert, solange sie bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam oder sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäss verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffs befinden oder
 - der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem durch Verschluss ordnungsgemäss gesicherten Wohnwagen bzw. Wohnmobil verwahrt sind oder sich nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Motorfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen gelten Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör.

Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, die sich nicht im persönlichen Gewahrsam befinden, sind nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Entwendung des Behältnisses selbst bietet.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Person.

3 Versicherungssumme

Sofern auf der Versicherungspolice keine Versicherungssumme aufgeführt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von CHF 2'000 bei der Einzelversicherung und CHF 4'000 bei der Familienversicherung.

4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 4.1 Ein versichertes Ereignis liegt vor bei
- Diebstahl,
 - Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
 - Beschädigung,
 - Zerstörung,
 - Verlust oder Beschädigung bei Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs,
 - verspäteter Ablieferung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs,
 - Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Gepäcks, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
 - Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Gepäcks durch strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall, Feuer oder Explosion
- 4.2 Unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme werden pro Schadenfall folgende Leistungen erbracht:
- Bei nicht fristgerechter Auslieferung des Gepäcks (das Gepäck hat den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht) werden nachgewiesene notwendige Ersatzkäufe bis zu einem Betrag von CHF 250 pro versicherte Person oder CHF 500 pro versicherte Familie erstattet.
 - Für amtliche Ausweise und Visa werden die für die Wiederbeschaffung erforderlichen amtlichen Gebühren inklusive der notwendigen Fahrtkosten bis zu einem Betrag von CHF 200 erstattet.
 - Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der Zeitwert des versicherten Gegenstands vergütet.

- Bei einem Teilschaden sind die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gegenstands durch den Zeitwert begrenzt.
- Bei Filmen sowie Daten-, Bild- und Tonträgern wird der Materialwert vergütet.
- Für Brillen, Hörgeräte und Kontaktlinsen werden höchstens CHF 200 pro versicherte Person vergütet.
- Für Mobiltelefone (keine Autotelefone) werden maximal CHF 250 pro versicherte Person vergütet.
- Für Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für Golf- und Taucherausrüstungen, Fahrräder, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für EDV-Geräte sowie tragbare Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 250 pro versicherte Person vergütet.
- Für zu privaten Zwecken mitgeführte Musikinstrumente, jeweils mit Zubehör, werden bis zu CHF 500 pro versicherte Person vergütet.
- Für auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken werden bis zu CHF 300 pro versicherte Person vergütet.
- Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate, jeweils mit Zubehör, sind bis maximal 50 Prozent der Versicherungssumme versichert.

5 Nicht versicherte Gegenstände

- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
- Handelswaren, Warenmuster, Briefmarken, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art, jeweils mit Zubehör, sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, jeweils mit Zubehör

6 Folgende Ereignisse sind nicht versichert

- 6.1 Nicht versicherte Ereignisse sind
- Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten
 - Schäden durch Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
 - Schäden durch Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
 - Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, Abnutzung oder Verschleiss verursacht werden
 - Schäden durch das Zurücklassen oder Abstellen von Gegenständen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
 - Schäden durch eine nicht dem Wert des Gegenstands angemessene Art der Verwahrung
 - Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
 - Schäden, die durch Unruhen, Plünderungen, Behördenanordnungen, Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streiks, radioaktive Strahlung, Beschlagnahmen, Entziehungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer

öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung bzw. unmittelbar oder mittelbar dadurch verursacht werden

- 6.2 Kosten, die bei verspäteter Ablieferung des Reisegepäcks nach dem Heimflug am Zielflughafen oder Zielort entstehen, sind nicht versichert.

7 Einschränkung des Versicherungsschutzes

- 7.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck, das sich in Motorfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen befindet.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen der Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.

- 7.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.

- 7.3 Werden die Gegenstände unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht der Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und nur, wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht der Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Motorfahrzeug nur während einer Fahrtunterbrechung von nicht mehr als zwei Stunden.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder die ständige Anwesenheit einer beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

- 7.4 Die Leistungsverpflichtung der HanseMercur International entfällt, wenn die versicherte Person den Schaden am versicherten Reisegepäck vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung ist die HanseMercur International berechtigt, die Leistung in einem Umfang zu kürzen, der der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

8 Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie private mobile Endgeräte sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils mit Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert des Gegenstands angemessen sein.

9 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 9.1 Schäden durch strafbare Handlungen unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Gegenstände schnellstmöglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und sich diese Anzeige bestätigen zu lassen;
- 9.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung schnellstmöglich zu melden. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung schnellstmöglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen;
- 9.3 sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen.
- 9.4 Um die Leistungen der HanseMercur International beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der HanseMercur International melden. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
- Versicherungsnachweis bzw. Versicherungspolice

- Schadenformular
- Buchungsbestätigung (zum Beispiel Flugticket oder Bahnbillett)
- Schadenbestätigung des Transportunternehmens
- Polizeirapport bei Diebstahl
- Bestätigung des Transportunternehmens über den definitiven Verlust des Gepäcks und Entschädigungsbrief
- Kaufquittung im Original (oder Garantieschein), Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlag bei Beschädigung des versicherten Gegenstands

F Heilungskosten-Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die HanseMercur International leistet Entschädigung für Kosten der Heilbehandlungen im Ausland, die während der versicherten Reise aufgrund von akut eintretenden Krankheiten und Unfällen entstehen.
- 1.2 Die Deckung ist insbesondere subsidiär zur bestehenden Deckung aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss KVG und der Unfallversicherung gemäss UVG. Gemäss Art. 64 Abs. 8 KVG können die Kostenbeteiligungen aus dem KVG nicht versichert werden.
- 1.3 Erfolgt keine Beteiligung der KVG, UVG oder eines sonstigen Kostenträgers, reduziert sich der maximale Erstattungsprozentsatz je Versicherungsfall auf 50% der den Betrag von CHF 2'500 übersteigenden Kosten (Kostenbeteiligungen und Franchisen aus der schweizerischen obligatorischen Krankenversicherung sind nicht versichert).
- 1.4 Versichert sind nur die Personen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

3 Versicherte Leistungen im Ausland

- 3.1 Die HanseMercur International erstattet die Kosten für notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Hierzu zählen Kosten für
- stationäre Behandlungen im Spital einschliesslich aufschiebbarer Operationen,
 - ambulante Heilbehandlungen,
 - schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschliesslich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingten provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen,
 - ärztliche Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschliesslich der 36. Schwangerschaftswoche,
 - notwendige Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt bis einschliesslich der 36. Schwangerschaftswoche,
 - Arznei-, Heil- und Verbandmittel,
 - Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker,
 - verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalls,
 - Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.

- 3.2 Wird ein mitversichertes Kind bis zum vollendeten 13. Lebensjahr stationär behandelt, erstattet die HanseMercur International die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Spital.
- 3.3 Ist die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Heilbehandlung über das Ende des Versicherungszeitraumes hinaus bis zum Tag der Transportfähigkeit.

4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 4.1 Heilbehandlungen oder andere ärztlich angeordnete Massnahmen, die
- ein Grund für den Antritt der Reise waren,
 - der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt waren und von deren planmässiger Durchführung sie während der Reise wusste (zum Beispiel Dialysen),
 - auf Vorsatz beruhen; hierzu zählen auch Verletzungen aufgrund der Teilnahme an Kampfsportwettbewerben jeglicher Art einschliesslich der Vorbereitung dazu,
 - auf Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlafabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen.
- 4.2 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- 4.3 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird und der Transportfähigkeit der versicherten Person dient.
- 4.4 Akupunktur, Fango und Massagen.
- 4.5 Behandlungen von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschliesslich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- 4.6 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen sowie Hypnose.
- 4.7 Behandlungen durch Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
- 4.8 Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung.
- 4.9 bei Notfallzahnbehandlungen: ästhetische Rekonstruktionen, Endodontie, Verblendungen, Implantate.
- 4.10 Vorsorgeuntersuchungen zur Krankheitsprävention.
- 4.11 Thermalbad-Behandlungen.
- 4.12 Schönheitsoperationen.
- 4.13 Homöopathie, Naturmedizin.
- 4.14 Impfungen und deren Folgen.

5 Einschränkung der Leistungshöhe

- 5.1 Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Mass oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Mass, so kann die HanseMercur International ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

6 In Ergänzung bzw. Präzisierung der Obliegenheiten im Schadenfall gemäss AVB A 6 gilt Folgendes

Die versicherte Person ist zu Folgendem verpflichtet:

- 6.1 Bei Beginn einer stationären Behandlung ist schnellstmöglich Kontakt mit der Notrufzentrale der HanseMercur International aufzunehmen,
- 6.2 die Rechnungen sind zuerst bei Ihrer obligatorischen Krankenversicherung (KVG) oder einer Unfallversicherung (UVG) einzureichen und im Nachgang mit einem Erstattungsvermerk eines Leistungsträgers einzureichen.

7 Kostenzusagen

Die HanseMercur International erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

G Reiserechtsschutz

1 Versicherte Personen

Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(n) oder Personenkreise mit ausschliesslichem Wohnsitz in der Schweiz.

2 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit für Ereignisse, die sich auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ereignen.

3 Versicherte Rechtsgebiete

Der Versicherungsschutz gilt für die nachfolgend beschriebenen Rechtsgebiete (abschliessende Aufzählung):

- 3.1 Schadenersatzrecht, Strafanzeige und Opferhilfe
Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (inklusive solcher im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe) einer versicherten Person für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.
Erreichen einer Strafanzeige, wenn dies zu Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist.
- 3.2 Versicherungsrecht
Streitigkeit mit privaten oder öffentlichen schweizerischen Versicherungseinrichtungen als Folge eines Unfalles oder Gewaltdelikt im Ausland.
- 3.3 Strafverteidigung
Rechtswahrung in einem gegen die versicherten Personen gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften sowie bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.
- 3.4 Ausweisentzug
Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland.
- 3.5 Übriges Vertragsrecht
Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):
 - Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland
 - Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eine Motofahrzeuges im uns ins Ausland
 - Reparatur eines Motofahrzeuges während einer Auslandsreise
 - Verträge über Auslandsreisen (wie Buchungen eines Flugzeuges, eines Hotelzimmers etc. inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges für eine Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland bis maximal 6 Monate

(unabhängig vom Buchungsort auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein)

- Patientenrecht
Streitigkeiten als Patient im Ausland bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen.
(Ein Notfall liegt vor, wenn versicherte Personen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich versicherte Personen zum Zwecke dieser Behandlung ins Ausland begeben.)
- Sachenrecht
Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

4 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis maximal CHF 250'000 pro Ereignis in Europa (CHF 50'000 für Fälle betreffend übriges Vertragsrecht nach AVB G 3.5) oder bis maximal CHF 50'000 pro Ereignis im aussereuropäischen Raum die folgenden Leistungen:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators sowie in Abweichung von AVB G 3.3 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2'000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurück zu erstattendes Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse;
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang auf die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten. Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte Personen, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist.

Für alle durch denselben Vertrag versicherten Personen werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;

- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z. B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z. B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.)
Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen;
- Übersetzungs- und Reisekosten.

5 Ausschlüsse

In Ergänzung zu AVB A 5 sind zusätzlich von der Versicherung ausgeschlossen:

- sämtliche unter AVB G 3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete;
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen des Transportgewerbes, Fahrschulwagen usw.;
- Fälle im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen (z.B. Firmenfahrzeuge);
- Fälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
- Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
- Fälle wegen Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamente oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150'000.-;
- vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbstständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie von Vorbereitungs-handlungen dazu (Dieser Ausschluss gilt nicht für Ereignisse im Zusammenhang mit der Benutzung von Verkehrsmitteln.);
- Fälle im Zusammenhang mit Ereignissen, die bei Abschluss der HanseMerkur International oder den Vereinbarungen für eine Reise oder Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war;
- Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrechtes oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- Fälle im Zusammenhang mit terroristischen Ereignissen, Streiks oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- Fälle im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft;
- Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Rechtsfällen);
- Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte;
- Fälle im Zusammenhang mit Selbsthalten aus anderen Versicherungspolice;
- Fälle im Zusammenhang mit atomaren Unfällen, ungeachtet der Ursache.

6 Versicherungsschutz für Rechtsfälle

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder Wegfall der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird.

7 Eintritt eines Rechtsfalles

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

- 7.1 Schadenersatzrecht
Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- 7.2 Strafrecht
Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- 7.3 Versicherungsrecht
 - Bei Personenschäden: Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zu Folge hat;
 - In allen übrigen Fällen: Beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- 7.4 In allen übrigen Fällen
Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

8 Abwicklung eines Rechtsfalles

- 8.1 Grundsätzliches
Beim Eintritt eines Rechtsfalles ist die HanseMerkur International unverzüglich zu benachrichtigen:
Telefon +41 43 550 21 11
- 8.2 Vorgehen
Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine

Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand, einen Gutachter oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

8.3 Streitwertauskauf

Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss AVB G 4 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

8.4 Anwaltswahl

Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klagevorschlägen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

8.5 Auskünfte und Vollmachten

Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8.6 Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

8.7 Prozess- und Parteientschädigung

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

9 Meinungsverschiedenheiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, erkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei an. Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im

Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

10 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit infolge der Einwirkung von Alkohol, Medikamente oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.